

**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Bachelorstudiengang Geographie**

Vom 27. Oktober 2006



Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte, Nebenfach
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Bachelorprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Abschlussprüfung

3. Prüfungsformen

- § 16 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 17 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 18 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

4. Resultat der Bachelorprüfung

- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 20 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 21 Bildung der Endnote
- § 22 Bachelor-Urkunde, Bachelor-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 23 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 24 Prüfende und Beisitzende
- § 25 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 26 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 27 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 28 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 29 Versäumnis, Rücktritt
- § 30 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen
- § 31 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub
- § 32 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte
- § 33 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/Modulteilprüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Geographie beschäftigt sich mit natürlichen und vom Menschen beeinflussten Prozessen auf der Erde. ²Auf der Basis der Analyse von Ökosystemen, menschlicher Lebensbedingungen in den unterschiedlichsten Lebensräumen und von Konflikten zwischen Natur und Mensch in einer sich verändernden Welt, entwickelt sie praktische Lösungsansätze zum nachhaltigen Management natürlicher Ressourcen und menschlicher Lebensräume auf der lokalen, regionalen und globalen Ebene. ³Sie vereinigt dabei integrativ Umwelt-Naturwissenschaften, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften. ⁴Sie bedient sich Methoden der Geländearbeit, Geographischer Informationssysteme, Prozessmodellierung und Umweltmonitoring mit Fernerkundung. ⁵Geographinnen und Geographen verfügen über eine breite Palette von Qualifikationen und finden ihr Betätigungsfeld in allen raumbezogenen Fragen des Umweltmanagements, der Standortplanung, der Wirtschaftsentwicklung und der Verwaltung. ⁶Der Bachelorstudiengang „Geographie“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten in der Geographie und legt neben der Vermittlung fachlicher Kenntnisse seinen Schwerpunkt auf die fundierte Ausbildung in geographischen Arbeitsmethoden. ⁷Die Schwerpunkte des Studienangebots an der Ludwig-Maximilians-Universität München liegen in der modernen geographischen Methodik (Geographische Informationssysteme, Fernerkundung, Umweltmodellierung, Statistik, empirische Sozialforschung), der integrativen Umwelt- und Hochgebirgsforschung, der Wirtschaftsgeographie und Umweltökonomie, sowie der Geographie urbaner Räume. ⁸Um den Praxisbezug noch zu erhöhen, wird den Studierenden ein mehrwöchiges Praktikum in fachnahen Dienststellen, Firmen usw. empfohlen.

(2) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Geographie. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten, sowie
8. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 2 Akademischer Grad

Die Fakultät für Geowissenschaften verleiht denjenigen, die diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife; weitere Voraussetzungen werden ggf. in der Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im jeweiligen Studienjahr an der Ludwig-Maximilians-Universität München als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlsatzung) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. ²Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein (Art. 46 Nr. 3 BayHSchG).

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium in diesem Bachelorstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. ²Insgesamt sind höchstens 128 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6 ECTS-Punkte, Nebenfach

(1) ¹Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben, und zwar

1. 150 ECTS-Punkte im Hauptfach und
2. 30 ECTS-Punkte in einem Nebenfach gemäß Abs. 3.

²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von ungefähr 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester ungefähr 900 Stunden beträgt.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus Anlage 2/Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 9) vergeben.

(3) Folgende Fächer sind als Nebenfach wählbar und auf der Grundlage der jeweils angegebenen Prüfungs- und Studienordnung für das Studium des Fachs im Nebenfach (Nebenfachsatzung) zu studieren:

<u>Nebenfach</u>	<u>Nebenfachsatzung in der jeweils geltenden Fassung</u>
Betriebswirtschaftslehre	
Volkswirtschaftslehre	
Soziologie	
Informatik	
Physik	
Chemie	
Biologie	
Mathematik	
Politikwissenschaft	
Kommunikationswissenschaft	
Raumentwicklung	
Verkehrstechnik	
Bodenordnung und Landentwicklung	

§ 7 Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in den Anlagen 1 und 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in den Anlagen kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich. ⁴Ein Rechtsanspruch, dass jedes Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 1/Spalte IV bzw. Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus den Anlagen 1 und 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe, wie viele Wahlpflichtmodule aus welchen Wahlpflichtmodulen auszuwählen sind,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 5) und Englisch (Anlage 1/Spalte I),
7. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Module in Deutsch und Englisch (Anlage 1/Spalte II),
8. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
9. die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8

Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 1/Spalten II und III vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 1/Spalte III bzw. in der Anlage 2/Spalte 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Proseminare,
4. Seminare,
5. Kolloquien,
6. Pflicht-Praktika,
7. Exkursionen.

³Lehrveranstaltungen, in denen auch oder ausschließlich Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, sind in der Anlage 1/Spalte II entsprechend gekennzeichnet.

(2) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. ²Dieselbe Lehrveranstaltung kann von der- oder demselben Studierenden nicht mehrfach eingebracht werden.

(3) Aus den Anlagen 1 und 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Modulen,
3. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
5. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 8) und in Englisch (Anlage 1/Spalte I),
6. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte II) und Englisch (Anlage 1/Spalte II),
7. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 1/Spalte III und Anlage 2/Spalte 9) ,
8. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10).

III. Bachelorprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte werden dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden gutgeschrieben, wenn entweder die Modulprüfung bestanden ist oder alle Modulteilprüfungen bestanden sind. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstalterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalten 7 und 11. ²Die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen setzt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 7 die erfolgreiche Teilnahme an Modulen und bzw. oder Lehrveranstaltungen und nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 11 eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus, deren Lernziele und Lerninhalte in der jeweiligen Modul- oder Modulteilprüfung geprüft werden. ³Eine regelmäßige Teilnahme ist dann nicht mehr gegeben, wenn Studierende, gleich aus welchem Grund, an mehr als zwei Veranstaltungsterminen einer Lehrveranstaltung nicht teilnehmen.

(4) In der Modulprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach Anlage 1/Spalten I und II und nach Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1)
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Art der Modulprüfung oder Modulteilprüfung (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17),
11. die ECTS-Punkte, die bei erfolgreichem Ablegen der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen vergeben werden (Anlage 2/Spalte 18).

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	=	hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	=	Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	=	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	=	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	=	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Gesamtnote nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	=	„sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	=	„gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	=	„befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	=	„ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des in Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen.

(2) ¹Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erbracht sind. ²Ist für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung kein Regeltermin vorgeschrieben, ist diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des siebten Fachsemesters erbracht ist. ³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und

2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Ist für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung kein Regeltermin vorgesehen, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des siebten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des neunten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen. ⁸Soweit Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen in dem Semester erstmals nicht bestanden werden, an dessen Ende vorbehaltlich des § 31 die Frist nach Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Nr. 1 oder die Frist nach Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 2 abläuft, verlängert sich die jeweilige Frist soweit, dass im nächstmöglichen Termin eine Wiederholung möglich ist.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Anlage 2/Spalte 17, nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden.

(6) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Bachelorstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem alle

1. bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den erzielten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 3 und 4) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

³Dessen nähere Ausgestaltung regelt die Verwaltungsrichtlinie der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Regelung von Mustern für Bachelor- und Masterstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 13

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus der in Anlage 2/Spalte 12 als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichneten Modulprüfung.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.
- (3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 2/Spalte 12 für das erste Fachsemester vorgesehene und als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichnete Modulprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (4) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt.
- (5) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 31
1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des zweiten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
 2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

²§ 11 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 14

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Modulteilprüfung.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) ¹Das Verfahren der Themenvergabe wird und die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran

nicht gebunden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁵Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,

1. das Thema der Bachelorarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
2. die Bachelorarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung vorliegt. ²Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(6) ¹Studierende, an die zu Beginn der Vorlesungszeit ihres letzten Fachsemesters noch kein Thema für eine Bachelorarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Bachelorarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

(7) ¹Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. ²Für die Bachelorarbeit werden neun ECTS-Punkte vergeben.

(8) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelorarbeit (Abs. 3 Satz 1) zu bewerten. ²Bachelorarbeiten, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind durch eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden (§ 24 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.

(10) ¹Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 Abschlussprüfung

¹Die Abschlussprüfung ist eine Modulteilprüfung, welche in der Anlage 2/Spalte 12 als solche gekennzeichnet ist. ²Prüfungsgegenstand der Abschlussprüfung ist die Bachelorarbeit. ³Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt. ⁴Für die Abschlussprüfung werden insgesamt drei ECTS-Punkte vergeben.

3. Prüfungsformen

§ 16

Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Bachelorstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung beträgt für jeden Prüfling mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. ²Das Nähere wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 17

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) ¹Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten beträgt mindestens 30 und höchstens 240 Minuten. ²Das Nähere wird in Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Satz 10 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

¹¹Wird Satz 10 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ¹²Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 2 bis 11 nur für diesen Teil.

(4) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 18

Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Hausarbeit ist eine in schriftlicher Form, als fortlaufender Text zu erbringende Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Umfang von ca. 25.000 Zeichen. ²Die Bearbeitungsdauer soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²Die Dauer des Vortrags soll zwischen 30 und 45 Minuten betragen. ³An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(3) ¹Wissenschaftliche Protokolle beinhalten die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Veranstaltung einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte. ²Die Dauer der zu Grunde liegenden Veranstaltung soll 240 Minuten nicht überschreiten.

(4) ¹Die Durchführung von Fallstudien basiert auf praxisbezogenen Problemstellungen. ²Mit der Fallstudie soll der Nachweis erbracht werden, in fundierter Weise Theorien, Modelle und Konzepte anwenden zu können. ³Zur Bewertung gelangt die Darstellung der Ergebnisse der Fallstudie.

(5) Das Lösen von Übungsaufgaben erfolgt in einem regelmäßigen Turnus über die Dauer des Semesters.

(6) Auf einem Poster sollen wissenschaftliche Sachverhalte mittels Text und mit Hilfe von Illustrationen dargestellt werden.

(7) Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Zusammenfassung eines Exkursionstages im Umfang von ca. 5.000 Zeichen.

4. Resultat der Bachelorprüfung

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters bestanden sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn spätestens bis zum Abschluss des siebten Fachsemesters

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist,
2. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
3. die erforderliche Anzahl an 180 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Bachelorprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder
2. die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Bachelorprüfung gilt vorbehaltlich des § 31

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 20

Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Wenn die Bachelorprüfung

1. gemäß § 19 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; § 23 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten, sowie eine Erklärung enthält, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Bildung der Endnote

¹Ist die Bachelorprüfung nach § 19 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Werden in der Bachelorprüfung mehr als 180 ECTS-Punkte erworben, gehen in die Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 ECTS-Punkte ein. ³Erforderlich für das Bestehen der Bachelorprüfung sind

1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise und
2. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 das zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁶Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 180 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punktzahl nur insoweit berücksichtigt, als 180 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

§ 22

Bachelor-Urkunde, Bachelor-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelor-Urkunde, die das Datum des Tages trägt, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Bachelor-Urkunde erhält die oder der Studierende das Bachelor-Zeugnis mit dem Datum der Bachelor-Urkunde. ²In das Bachelor-Zeugnis sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.

(3) ¹Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach §§ 19 und 21 nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

(4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement mit Informationen über Art und Ebene des Bachelorabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Bachelorstudiengangs aus.

(5) ¹Die Bachelor-Urkunde wird durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Bachelor-Zeugnis wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. ²Bachelor-Urkunde, Bachelor-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen. ³Die nähere Ausgestaltung der Bachelor-Urkunde, des Bachelor-Zeugnisses, des Transcript of Records und des Diploma Supplement ergeben sich aus der Verwaltungsrichtlinie zur Regelung von Mustern für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung.

(6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Bachelor-Urkunde, eines Bachelor-Zeugnisses, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die unrichtige Bachelor-Urkunde, das unrichtige Bachelor-Zeugnis, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. ³Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Bachelor-Urkunde, ein korrektes Bachelor-Zeugnis, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Bachelor-Zeugnisses ausgeschlossen. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 23

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt vier Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 24 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 24

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Bachelorarbeit, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) ¹Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) abzunehmen. ²Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen müssen von zwei Prüfenden (Abs. 3 Nr. 2) bewertet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
2. bei nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
3. für die Bachelorarbeit eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 14 Abs. 3) bzw. mehrere Prüfende (§ 14 Abs. 9) und
4. für die Abschlussprüfung (§ 15) eine Prüfende oder einen Prüfenden bzw. mehrere Prüfende.

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 25

**Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator,
Pflichten der Prüfenden**

(1) ¹Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator für diesen Bachelorstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Bachelorstudiengangs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Bachelorstudiengang für Studierende und Prüfende,
 - c) die Koordination dieses Bachelorstudiengangs mit den Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren der Nebenfächer.
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,

- e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
- f) die Eingabe der Benotung bzw. Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 24) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 26

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 27

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.
- (4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 60 ECTS-Punkten des Umfangs der angestrebten Bachelorprüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgen. ²Dabei ist eine Anerkennung der Bachelorarbeit ausgeschlossen. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen.
- (6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte

Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Bachelorstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 28

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten

beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten für die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, für welche eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die er oder sie sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 4 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 30

Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 51 Satz 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht erfüllt, gilt sie als nicht abgelegt.

(5) § 22 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 31

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsurlaub und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studentinnen mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studentinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studentinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studentinnen besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 32

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

¹Schwerbehinderten werden vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen, spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellenden Antrag Prüfungsvergünstigungen gewährt. ²Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen um bis zu einem Viertel zu verlängern. ³Sofern die Art der Behinderung es erforderlich macht, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall weitere

Prüfungsvergünstigungen gewähren. ⁴Behindert ist, wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁵Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ⁶Das Prüfungsamt kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁷§ 11 Abs. 4 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 33

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ³Die Grundakte, die aus Abschriften des Bachelor-Zeugnisses, der Bachelor-Urkunde und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juni 2006 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Oktober 2006, Nr. IA3-H/61/06.

München, den 27. Oktober 2006

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 27. Oktober 2006 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 27. Oktober 2006 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Oktober 2006.

Anlage 1 – Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
<p>A. Pflichtmodule: Die Pflichtmodule mit den zugeordneten Lehrveranstaltungen sind ausnahmslos zu besuchen. Insgesamt sind in den Pflichtmodulen folgende ECTS-Punkte zu erwerben: 150</p>			
Pflichtmodul 1 (P 1):			12
Grundlagen der Geographie	¹ Das Modul führt in die Geographie als Wissenschaft des Raumes und der Mensch-Umweltbeziehungen ein. ² Lernziel ist der Erwerb eines grundlegenden Überblicks über Gegenstand, Aufgaben sowie Inhalte des Fachs und seiner Teildisziplinen.		
Fundamentals of Geography	¹ The module provides basic knowledge of Geography as sciences addressing the interactions between human and environment. ² The main objective is a general overview of Geography as a discipline with its different fields.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Einführung in die Physische Geographie (Vorlesung) (P 1.1)	¹ Die Lehrveranstaltung vermittelt mit einer Vorlesung und einer Übung die grundlegenden Elemente der Physischen Geographie. ² Basierend auf den globalen Stoff- und Energieflüssen werden Beziehungen zwischen den natürlichen Komponenten der Umwelt, wie Klima, Hydro-	Vorlesung	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	logie, Relief, Boden und Vegetation, behandelt.		
Introduction to Physical Geography (lecture) (P 1.1)	¹ The course provides fundamentals in Physical Geography. ² Based on the global cycling of material and energy the relationships between the various components of the natural environment e.g. climate, hydrology, landscape, soil and vegetation, are examined.	lecture	3
Einführung in die Physische Geographie (Übung) (P 1.2)	¹ In der Übung werden begleitend zur Vorlesung die grundlegenden und gängigen Auswerte- und Darstellungsmethoden von Daten aus den verschiedenen Physisch-geographischen Teilbereichen vermittelt. ² Dabei werden unter Anleitung die Ergebnisse standardisierter Messverfahren ausgewertet und umgesetzt (z.B. Messblätter des DWD, Abflussmessungen), Diagrammen und Karten analysiert und interpretiert (Klimadiagrammen, Bodenkarten, Abflussmessungen).	Übung	3
Introduction to Physical Geography (tutorial) (P 1.2)	¹ The tutorial is aligned with the lecture and teaches basic data analysis methods and display techniques used in the component fields of Physical Geography. ² Students are guided through the process of analysing, interpreting and reporting of common data, maps and diagrams (Met Service data, hydrological data, soil maps, topographic maps).	tutorial	3
Einführung in die Anthropogeographie (Vorlesung) (P 1.3)	¹ Die Vorlesung gibt zunächst einen Überblick über die historisch-paradigmatischen Entwicklungsstränge der Anthropogeographie als Wissenschaftsdisziplin. ² Darauf aufbauend werden die theoretisch-methodischen Grundlagen, aktuellen Forschungskonzepte sowie zentralen Inhalte und Ziele ihrer verschiedenen Teildisziplinen (Sozial-, Wirtschafts-, Kultur-, Bevölkerungs-, Siedlungsgeographie, Politische und Histori-	Vorlesung	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	sche Geographie) behandelt.		
Introduction to Human Geography (lecture) (P 1.3)	¹ The lecture is at first giving an overview on the historical and paradigmatic development of Human Geography as a science. ² It focuses on basic facts about the theoretical basis, concepts, research methods and major contents as well as actual objectives of its different subsections like economic, cultural, population, political geography and so on).	lecture	3
Einführung in die Anthropogeographie (Übung) (P 1.4)	¹ Das Ziel der Übung ist es, die grundlegenden Inhalte und Fragestellungen der Vorlesung zu vertiefen und um eine anwendungsorientierte Perspektive zu erweitern. ² Anhand von Raumbeispielen unterschiedlicher Maßstabsebenen werden praktische Anwendungsfelder anthropogeographischer Forschung erschlossen und die Querbezüge zwischen ihren Teildisziplinen sowie zu den Nachbardisziplinen (u.a. Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Raumentwicklung) aufgezeigt.	Übung	3
Introduction to Human Geography (tutorial) (P 1.4)	¹ The tutorial broadens the major contents and objectives of the lecture by adding an application-orientated perspective. ² On the basis of example areas of different scales it reveals practical fields of application in human geographical research with regard to the interrelationship between the subsections of Human Geography as well as its neighbour disciplines like economic, social and planning sciences.	tutorial	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 2 (P 2):			18
Methoden der Geographie 1	¹ Das Modul vermittelt qualitative und quantitative Methoden der Erkenntnisgewinnung in der Geographie. ² Schwerpunkt im Teil 1 sind grundlegenden rechnergestützten Methoden der Datengewinnung, -verarbeitung und -auswertung.		
Methods of Geography 1	¹ The module provides qualitative and quantitative methods and techniques used in Geography. ² Part 1 emphasises on basic computer-aided processing and analysis techniques of the acquired data.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Einführung in Geographische Informationssysteme und Thematische Kartographie (Vorlesung) (P 2.1)	Inhalte der Vorlesung erstrecken sich von den Grundlagen der Kartographie und kartographischer Projektionen (z.B. Referenzsysteme und Verzerrungen) über Grundkonzepte von räumlichen Datenbanken und Geographischen Informationssystemen, die Einführung in die Grund-Funktionalitäten geographischer Informationssysteme, über einen Überblick in die Möglichkeiten und Methoden von Entwurf und Darstellungen thematischer geographischer Inhalte, die Methoden der Erfassung und die Verarbeitung geographischer Sachverhalte mit einem Geographischen Informationssystem bis zur Recherche geographischer Inhalte im Netz.	Vorlesung	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Introduction to Geographical Information Systems and Thematic Cartography (lecture) (P 2.1)	¹ The lecture includes the basics of cartography and cartographic projections (e.g. reference systems, distortions) as well as fundamental concepts of spatial data bases and geographical information systems. ² Basic functionalities of geographical information systems, cartographic design and visualisation of geographic contents are addressed. ³ Methods for collection and processing geographical data are taught.	lecture	3
Einführung in Geographische Informationssysteme und Thematische Kartographie (Praktikum) (P 2.2)	¹ Das Praktikum vermittelt vorlesungsbegleitend die grundlegenden Fertigkeiten zur Handhabung geographischer Informationssysteme. ² Dies beinhaltet die rechnergestützte Erfassung, Verarbeitung und thematische Darstellung geographischer Sachverhalte an ausgewählten praktischen Beispielen sowie die Nutzung geographischer Datenquellen (u.a. Internet) zur Sammlung und raumbezogener Darstellung geographischer Daten.	Praktikum	3
Introduction to Geographical Information Systems and Thematic Cartography (lab course) (P 2.2)	¹ The lab course accompanies the lecture and teaches fundamentals for the use and handling of Geographical Information Systems. ² Computer-aided assessment, processing and visualisation of geographical facts are addressed using practical examples. ³ The collection and display of geographical data from different sources (e.g. internet) are covered.	lab course	3
Einführung in Statistik und EDV (Vorlesung) (P 2.3)	¹ Die Vorlesung vermittelt die grundlegenden Elemente der beschreibenden und analytischen Statistik, insbesondere in ihren räumlichen Zusammenhängen. ² Behandelt werden Grundbegriffe der Statistik, Charakterisierung empirischer Verteilungen, statistische Testverfahren, Regressions- und Korrelationsanalysen sowie	Vorlesung	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	Verfahren für kategoriale Variablen. ³ Auch werden die Möglichkeiten der automatisierten Auswertung und grafischen Präsentation statistischer Daten behandelt.		
Introduction to Statistic and Computing (lecture) (P 2.3)	¹ The lecture teaches the basic properties of descriptive and analytical statistical methods, in particular with a focus on spatial relations. ² It introduces into the principles of statistics, properties of empirical distributions, statistical tests, concepts of regression and correlation analyses, and methods for discrete variables. ³ It further treats the potentials of computational evaluation and visualisation techniques to present statistical data in different ways.	Lecture	3
Einführung in Statistik und EDV (Praktikum) (P 2.4)	¹ Das Praktikum vermittelt vorlesungsbegleitend die Fähigkeiten zur Anwendung der behandelten statistischen Beschreibungs- und Analyseverfahren von räumlichen Phänomenen. ² Mit Hilfe von Standard-Software werden ausgewählte geographische Fragestellungen statistisch beschrieben und analysiert. ³ Die Ergebnisse werden kritisch diskutiert. ⁴ Das Praktikum wird mit einer Projektarbeit abgeschlossen.	Praktikum	3
Introduction to Statistic and Computing (lab course) (P 2.4)	¹ The lab course is aligned with the lecture and teaches practical skills in the application of methods of descriptive and analytical statistics of spatial phenomena. ² Applying standard statistical software tools, selected geographical phenomena are described and analysed statistically. ³ The results are discussed critically. ⁴ Research skills are developed through completion of a qualifying term project.	lab course	3
Methoden der Empirischen	¹ Die Vorlesung bietet einen fundierten Überblick über	Vorlesung	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Sozialforschung (Vorlesung) (P 2.5)	das in der Anthropogeographie vorhandene Spektrum quantitativer und qualitativer Methoden. ² Behandelt werden dabei Verfahren der Beobachtung, der standardisierten Befragung, der Durchführung von qualitativen Interviews und der grafischen Präsentation. ³ Neben der Darstellung der technischen Anwendung wird auch Wert auf das zugrunde liegende Wissenschaftsverständnis gelegt (Methodologie).		
Methods of Empirical Research (lecture) (P 2.5)	¹ The lecture introduces into basic theories and applications of quantitative and qualitative methods of empirical research. ² The spectrum ranges from observation and standardised polls to qualitative expert interviews and appropriate visualisation. ³ Besides the technical applicability great value is attached to the methodological understanding of these techniques.	lecture	3
Methoden der Empirischen Sozialforschung (Übung) (P 2.6)	¹ In der vorlesungsbegleitenden Übung werden die theoretisch vermittelten Themen praktisch angewandt. ² Die wissenschaftstheoretische Einordnung der verschiedenen Methoden, die Erstellung und Anwendung eigener Erhebungsinstrumente und die kritische Bewertung von Studien Dritter sind wichtige Zielsetzungen.	Übung	3
Methods of Empirical Research (tutorial) (P 2.6)	¹ The tutorial is aligned with the lecture and applies the presented theories. ² The aims are making and applying instruments for conducting surveys, capabilities to classify methods methodologically, and capabilities to critically evaluate third-party studies.	tutorial	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 3 (P 3):			15
Vertiefte Geographie	¹ Das Modul vertieft die Kenntnisse über die Geographie als Wissenschaft des Raumes und der Mensch-Umweltbeziehungen ein. ² Lernziel ist ein detaillierter Einblick in Gegenstand, Aufgaben sowie Inhalte des Fachs und seiner Teildisziplinen.		
Advanced Geography	¹ The module provides extended knowledge of Geography as sciences addressing the interactions between human and environment. ² The main objective is to gain in-depth knowledge of Geography as a discipline with its different fields.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vertiefte Physische Geographie I: System Erde: Gestein-Relief-Boden (P 3.1)	¹ Die Vorlesung vermittelt vertiefte Kenntnisse aus den Bereichen der Geologie, der Geomorphologie und der Bodenkunde. ² Ausgehend von geologischem Grundwissen wird erklärt, wie aus der endogen geschaffenen geologischen Strukturform durch geomorphologische, exogene Prozesse die Skulpturform der heutigen Erdoberfläche entsteht. ³ Vermittelnd zwischen der Geomorphologie und der Bodenkunde steht die Verwitterung. ⁴ In der Bodenkunde werden die (heutige und vorzeitliche) Genese und die Verbreitung der Böden vermittelt.	Vorlesung	3
Advanced Physical Geography I: system earth: rocks-relief-soils (P 3.1)	¹ The lecture imparts knowledge in the fields of geology, geomorphology and soil science. ² Starting with basic fundamentals in geology the endogenous structure will be	lecture	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	explained as well as the mechanism of exogenous processes, which influence the earth surface. ³ Weathering is linking geomorphology and soil science. ⁴ The subject of soil science is to explain the genesis of (recent and fossil) soils and their distribution.		
Vertiefte Physische Geographie II: System Erde: Klima-Wasser-Vegetation (P 3.2)	¹ Die Vorlesung vermittelt vertiefte Kenntnisse aus den Bereichen Klimatologie, Hydrologie und Vegetationsgeographie. ² Ausgehend von den physikalischen Grundlagen des Erdklimas werden die hydrologischen und biologischen Strukturen und Prozesse im System Erde aufgezeigt. ³ Weiterhin geht die Vorlesung auf die wesentlichen Kenngrößen der Klimatologie, Hydrologie und Vegetation sowie deren Ableitung bzw. Messung ein. ⁴ Es wird ein Überblick über Messmethodiken und methodische Ansätze zur integrativen Betrachtung des Systems Erde und dessen Stoff- und Energieflüssen gegeben.	Vorlesung	3
Advanced Physical Geography II: system earth: climate-water-vegetation (P 3.2)	¹ Based on the physical fundamentals of the earth's climatic system, the lecture provides extended knowledge of the physical, hydrological and environmental processes of the system earth. ² The lecture addresses the most important parameters of climatology, hydrology and vegetation and their modelling. ³ An overview of measurement methods and conceptual approaches for an integrative consideration of the system earth and the energy flows and nutrient cycles is given.	lecture	3
Vertiefte Anthropogeographie I: Allgemeine Wirtschaftsgeographie (P 3.3)	¹ Unter stetem Rückgriff auf Anwendungsbeispiele und ausgewählte Forschungsergebnisse führt die Veranstaltung in die Wirtschaftsgeographie in ihrer Schnittstellenfunktion zwischen Geographie und Wirtschaftswissen-	Vorlesung	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	<p>schaften ein.²Hierzu werden zunächst Forschungsgegenstand und Forschungsfelder sowie die Entwicklung des Fachs aufgezeigt.³Die Abgrenzung zentraler Begrifflichkeiten, Betrachtungsebenen und Forschungsansätze sorgt anschließend für ein grundlegendes methodisches Fachverständnis.⁴Zur Erfassung und Erklärung räumlicher Prozesse folgt hierauf aufbauend ein Überblick über einzelwirtschaftliche Standort- sowie gesamtwirtschaftliche Wachstums- und Entwicklungstheorien.⁵Die Veranstaltung schließt mit der Diskussion jüngerer wirtschaftsgeographischer Konzeptionen, die mit Fokus auf die Unternehmung als zentralem Untersuchungsgegenstand vor allem organisationstheoretisch geprägt sind.</p>		
<p>Advanced Human Geography I: Principles in Economic Geography (P 3.3)</p>	<p>¹Drawing continuously on examples from praxis and current research results, this course introduces into economic geography as interface between geography and business sciences.²Therefore, it first highlights the fields and objects of research as well as the evolution of the discipline.³The conceptualisation of key terms and definitions, methodological point of views and approaches to research lays a basic comprehension of the sub-discipline.⁴In view of the compilation and explication of spatial processes, a review of location theory at the micro level and macro-economic, developmental concepts follows.⁵Putting the firm as central unit of analysis in more recent economic geographical studies to the fore, some research approaches of a rather organisation scientific imprint are finally discussed.</p>	<p>lecture</p>	<p>3</p>
<p>Vertiefte Anthropogeographie II: Allgemeine</p>	<p>¹Die Vorlesung vermittelt einen Überblick zu grundlegenden Fragestellungen, Begriffen, Konzepten und Arbeits-</p>	<p>Vorlesung</p>	<p>3</p>

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Stadtgeographie (P 3.4)	weisen der Stadtgeographie. ² Behandelt werden unter anderem die Determinanten der Stadtentstehung und -entwicklung, innerstädtische und stadregionale funktionale Differenzierungen nach sozialen, ökonomischen, ökologischen, kulturellen und demographischen Kriterien. ³ Auch werden die Entwicklungen der Verstädterung in Industrie- und Entwicklungsländern vor dem Hintergrund weltweiter Funktionsteilung im globalen Städtesystem dargestellt.		
Advanced Human Geography II: Principles in Urban Geography (P 3.4)	¹ The lecture imparts the basic concepts and theories of Geography such as spatial and temporal scales, methodology, modelling and ethical questions concerning environmental purposes. ² Integrative and interdisciplinary principles are presented and illustrated.	lecture	3
Theoretische Geographie (P 3.5)	¹ Die Vorlesung vermittelt die theoretischen Konzepte und Grundlagen des Faches. ² Hierzu gehören die räumlichen und zeitlichen Skalen, geographischen Raumanalyse, Methodenlehre, Modellbildung und Umweltethik. ³ Integrative, disziplinübergreifende Arbeitsweisen in der Geographie werden vorgestellt und an Beispielen erläutert.	Vorlesung	3
Theoretical Geography (P 3.5)	¹ The lecture imparts the basic concepts and theories of Geography such as spatial and temporal scales, methodology, modelling and ethical questions concerning environmental purposes. ² Integrative and interdisciplinary principles are presented and illustrated.	lecture	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 4 (P 4):			15
Methoden der Geographie 2	Das Modul vermittelt die grundlegenden Methoden zum Erwerb von Erkenntnissen durch quantitative und qualitative Feldarbeiten, sowie durch Auswertung von Fernerkundungsdaten.		
Methods of Geography 2	The module provides basic methods to collect geographical knowledge through quantitative and qualitative measurements in the field and evaluation of remotely sensed data.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Kleine Exkursionen (P 4.1)	¹ Die Lehrveranstaltung dient der anschaulichen Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte im Gelände und bei Institutionen. ² Hierbei sollen die in Vorlesungen, Übungen und Praktika erworbenen Kenntnisse nachvollziehbar gemacht werden. ³ Sie umfassen insgesamt 6 Tage und reichen von eintägigen Exkursionen in der näheren und weiteren Umgebung Münchens bis zu mehrtägigen (2-3 Tage) Exkursionen in entferntere Gebiete.	Exkursion	3
Field trips (local day trips) (P 4.1)	¹ The local field trips (in total 6 days) are part of the undergraduate study to gain field experience. ² The theoretical subjects, taught in the lectures, lab courses and seminars will be extended. ³ Field trips are ranging from local day trips nearby Munich to residential trips of several days duration to more distant sites.	excursion	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Einführung in die Umwelt-Fernerkundung (Vorlesung) (P 4.2)	¹ Der Inhalt der Vorlesung umfasst die Vermittlung der physikalischen Grundlagen der Umwelt-Fernerkundung sowie einen Überblick über die optische, thermale und Mikrowellenfernerkundung. ² Die aktuellen Fernerkundungs-Sensoren und deren Anwendungsbereiche werden vorgestellt. ³ Die grundlegenden Bearbeitungstechniken für analoge (Stereotechniken) und digitale Bilddaten (radiometrische und geometrische Korrekturverfahren, einfache Auswerteverfahren, Klassifikation) werden vermittelt.	Vorlesung	3
Introduction to Environmental Remote Sensing (lecture) (P 4.2)	¹ The lecture provides physical fundamentals of environmental remote sensing and basic principles of optical, thermal and microwave sensor systems. ² An overview on present earth observing sensors and their fields of applications is given. ³ The basic methods for image processing of analogue (stereo imaging) and digital data (radiometric and geometric correction, basic interpretation algorithms and classification techniques) are comprised.	lecture	3
Einführung in die Umwelt-Fernerkundung (Praktikum) (P 4.3)	¹ Im Praktikum werden die in der Vorlesung behandelten Themen durch praktische Anwendungen am Rechner vertieft. ² Es werden die grundlegenden Techniken der Bildverarbeitung anhand von ausgewählten Beispielen erarbeitet. ³ Dazu wird Bildmaterial verschiedener Sensorsysteme verwendet. ⁴ Das Praktikum wird mit einer Projektarbeit abgeschlossen.	Praktikum	3
Introduction to Environmental Remote Sensing (lab course) (P 4.3)	¹ The lab course teaches the use of basic image processing techniques explained in the lecture using remotely sensed data of different sensor systems. ² Research skills are developed through completion of a qualifying term	lab course	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	project.		
Geländepraktikum Physische Geographie (P 4.4)	<p>¹Im Rahmen dieser Lehrveranstaltung werden grundlegende physisch geographische Arbeitsmethoden im Gelände vermittelt und anhand exemplarischer Fragestellungen angewandt. ²Die Inhalte des Praktikums erstrecken sich von der qualitativen Erfassung physisch geographischer Sachverhalte im Gelände (z.B. Topographie, geomorphologische und vegetationskundliche Kartierung mit Hilfe von Luftbildern und GPS) bis hin zur quantitativen Erfassung und Auswertung relevanter Messgrößen in den Teilbereichen der Physischen Geographie. ³Dies beinhaltet Feldmethoden der Klimatologie (mikrometeorologische Messungen und Analyse der Ergebnisse), Hydrologie (z.B. Erfassung des Abflusses und Untersuchung der Güte von Fließgewässern), Bodengeographie (sedimentologische Erfassung eines Geländeabschnittes, Durchführung von Bodenproben und Erfassung von physikalischen und chemischen Bodeparametern) und Geodäsie (einfache Vermessungstechniken). ⁴Die Ergebnisse werden unter Verwendung eines geographischen Informationssystems dargestellt.</p>	Praktikum	3
Field Methods in Physical Geography (P 4.4)	<p>¹The field methods course includes principles and techniques for both the qualitative assessment of landscapes and quantitative measurements in Physical Geography. ²Qualitative techniques include the geomorphologic and vegetation mapping using aerial photography and GPS. ³Quantitative measurements and their analysis are performed in the different fields of Physical Geography. ⁴This includes field methods in climatology (i.e. micro-meteorological measurement), hydrology (runoff and water quality),</p>	lab course	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	pedology (sedimentary surveys, soil sampling and analyzing of soil profiles) and geodesy (basic field techniques using GPS and surveying instruments). ⁵ The results are implemented and presented in a geographical information system.		
Geländepraktikum Anthropogeographie (P 4.5)	¹ Das Praktikum vermittelt den praktischen Einsatz ausgewählter Methoden der empirischen Sozialforschung im Gelände. ² Dabei werden alle relevanten Schritte, von der Formulierung der Forschungsfragen über die Auswahl der geeigneten Verfahren und der Operationalisierung der Thesen/Ideen bis zur Auswertung, grafischen Präsentation und mündlichen sowie schriftlichen Darstellung, durchlaufen. ³ Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden mit den Studierenden kritisch reflektiert. ⁴ Sie sollen auf diese Weise zu einem kritischen Umgang mit empirischen Instrumenten und Verfahren befähigt werden.	Praktikum	3
Field Methods in Human Geography (P 4.5)	¹ The lab course teaches the application of selected methods of empirical research as field studies. ² All relevant steps, from formulating the hypotheses, choosing appropriate methods and formalising the thesis/idea to analysing and visualising the results and presenting them in oral and written presentations, will be exercised. ³ The scientific findings will be critically discussed with the students to qualify for a critical application of empirical instruments and methods.	lab course	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 5 (P 5):			18
Instrumente der Geographie	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Handhabung von Geographischen Informationssystemen, von analytischen Labormethoden und komplexer statistischer Verfahren in der Geographie.		
Tools and instruments in geography	The module provides extended knowledge and skills necessary for the use and handling of geographic information systems, analytical laboratory methods and advanced statistical procedures in Geography.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Labormethoden der Physischen Geographie (Vorlesung) (P 5.1)	¹ Die Vorlesung behandelt physikalische und anorganisch-chemische Grundlagen und Umwelt-Messverfahren. ² Weitere Schwerpunkte sind das chemische Fachrechnen und Fehlerrechnung. ³ Die im Praktikum benutzten Instrumente und durchgeführten Versuche werden vorgestellt.	Vorlesung	3
Laboratory Methods in Physical Geography (lecture) (P 5.1)	¹ The lecture covers fundamentals in physics, inorganic chemistry, biology and environmental measurement techniques. ² Emphasis is placed on stoichiometry and error analysis. ³ The instruments and experiments of the lab course are presented.	lecture	3
Labormethoden der Physischen Geographie (Praktikum) (P 5.2)	¹ Im Kurs werden laborgestützte Umwelt-Analysemethoden der Physischen Geographie vorgestellt und durchgeführt. ² In Kleingruppen wird eine Reihe von Versuchen bearbeitet, ausgewertet, die Ergebnisse dargestellt und deren Bedeutung für das Ökosystem erläutert. ³ Die wich-	Praktikum	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	<p>tigsten Untersuchungen im Bodenlabor umfassen Analysen von Korngrößen und Inhaltsstoffen, im Wasserlabor werden vor allem Titrationsen, photo-metrische Analysen und elektrochemische Verfahren angewandt, im Bereich Vegetation werden C/N-Verhältnisse und Biomassen bestimmt.</p>		
<p>Analytics in Physical Geography (lab course) (P 5.2)</p>	<p>¹In the lab course students learn to use common methods of environmental analytics in Physical Geography. ²The students work on a range of experiments in small, supervised groups. ³Besides the conductance of experiments the interpretation and visualisation of the results are main tasks. ⁴The most important experiments provided are the derivation of soil grain size distributions as well as identification and quantitative analysis of soil contents. ⁵Water analyses include titrations, as well as photometric and electro-chemical methods. C/N-ratios and biomass of vegetation is determined.</p>	lab course	3
<p>Spezielle Geographische Informationssysteme (Vorlesung) (P 5.3)</p>	<p>¹Inhalte der Vorlesung erstrecken sich auf die fortgeschrittenen Methoden Geographischer Informationssysteme zur Raumanalyse und zur Erfassung, Speicherung und Verarbeitung räumlicher Daten und Zusammenhänge in Geographischen Informationssystemen. ²Themen wie Raster- und Vektordaten, Abstandmaße, Objektbeziehungen, Netzwerkanalysen, Datenbankdesign, Darstellungsverfahren sowie die Grundprinzipien und Angehensweisen bei der problemorientierten Programmierung Geographischer Informationssysteme werden vermittelt.</p>	Vorlesung	3
<p>Advanced Geographical Information Systems (lecture) (P 5.3)</p>	<p>¹The lecture includes advanced methods for spatial analysis of data integrated in Geographical Information Systems. ²Advanced methods for collection, storage and</p>	lecture	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	pro-cessing of the data are taught. ³ Subjects such as raster and vector data, distance measures, object relations, data base design and visualization are treated as well as principles of problem-oriented programming within Geogra-phical Information Systems.		
Spezielle Geographische Informationssysteme (Praktikum) (P 5.4)	¹ Das Praktikum ist vorlesungsbegleitend und behandelt die fortgeschrittene praktische Benutzung geographischer Informationssysteme anhand praxisorientierter Fragestellungen. ² Die angebotenen Methoden erstrecken sich der Anwendung vorhandener anspruchsvoller Optionen der verwendeten Software über Datenbankentwurf und -erstellung, Kartenentwurf bis zur Programmierung Geographischer Informationssysteme und Berichtserstellung.	Praktikum	3
Advanced Geographical Information Systems (lab course) (P 5.4)	¹ The lab course accompanies the lecture and covers advanced handling of Geographical Information Systems for working on field-oriented problems. ² This includes the application of advanced methods, construction of data bases, map design, GIS-programming and reporting.	lab course	3
Spezielle Statistik und EDV (Vorlesung) (P 5.5)	¹ Die Vorlesung vermittelt die Theorie fortgeschrittener statistischer Analyseverfahren, insbesondere von räumlichen Prozessen. ² Es werden die Faktorenanalyse, Klassifikationsverfahren (z.B. Clusteranalyse), Faktorenanalyse, Diskriminanzanalyse und Verfahren zur räumlichen Korrelation (Auto- und Kreuzkorrelation, Kriging) behandelt. ³ Es werden grundlegende Programmier-elemente und -techniken (Datentypen, Variablen, Felder, Zuweisungen und Operatoren, Verzweigungen, Schleifen, Unterprogrammtechniken, Objekte) sowie der Umgang mit Programmierwerkzeugen (Source-Code-Editor, Compiler,	Vorlesung	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	Debugger) behandelt.		
Advanced Statistics and Computing (lecture) (P 5.5)	¹ Theories of advanced statistical methods are taught in this lecture. ² Methods for analyzing spatial processes are included in particular. ³ Concepts of factor analyses are covered as well as classification techniques (cluster analysis) and spatial correlation methods (auto correlation, cross correlation, kriging). ⁴ Basic elements and techniques of programming (data types, variables, arrays, objects, assignments and operators, loops, functions and subprograms) as well as the handling of programming tools (source code editor, compiler, debugger) are taught.	lecture	3
Spezielle Statistik und EDV (Praktikum) (P 5.6)	¹ Das Praktikum vermittelt vorlesungsbegleitend die Fähigkeiten zur Anwendung der behandelten statistischen Analyseverfahren von räumlichen Prozessen. ² Über Programmier-Schnittstellen statistischer Standard-Software werden ausgewählte statistische Algorithmen programmiert und statistische Auswerteverfahren automatisiert. ³ Die Ergebnisse werden kritisch diskutiert. Das Praktikum wird mit einer Projektarbeit abgeschlossen	Praktikum	3
Advanced Statistics and Computing (lab course) (P 5.6)	¹ The lecture is accompanied by a lab course where the application of statistical methods in spatial processes is a main subject. ² Statistical algorithms are programmed using interfaces included in standard statistical software packages. ³ Analysis procedures are automated and the results are discussed critically. ⁴ The lab course is completed with a term project.	lab course	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 6 (P 6):			12
Raumplanung	¹ Das Modul gibt Einblicke in die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, des öffentlichen und Planungsrechtes sowie der Raumplanung. ² Es behandelt das betriebliche Projektmanagement anhand geeigneter Instrumente zur Konzeption, Planung, Durchführung und Kontrolle von Projekten.		
Spatial Development	The module provides fundamentals of economics, spatial development and public law as well as principles of project management.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Raumplanung und Planungsrecht (Vorlesung) (P 6.1)	¹ Ziel der Vorlesung ist es, einen Einblick in Leitbilder, Konzepte und Instrumente der Raumordnung und ihrer Umsetzung auf regionaler Ebene zu geben sowie einen Überblick zu verschaffen über die rechtlichen Grundlagen, wie die Rahmengesetze des Bundes, Landesplanungsgesetze, einschlägige Fachgesetze (z.B. Baugesetzbuch, Naturschutzrecht) und Verordnungen die Regionalplanung betreffend. ² Dabei wird der wachsenden Bedeutung der Europäischen Union Rechnung getragen. ³ Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Auseinandersetzung mit sog. „kooperativen Formen“ und „weichen Instrumenten“ wie Regionale Entwicklungskonzepte, Wettbewerbe und Städtenetze sowie Ansätze des Regionalmanagements und Regionalmarketings, die verstärkt in der Praxis zur Umsetzung von Regionalplänen und Raumordnungsprogrammen eingesetzt werden.	Vorlesung	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Spatial Development and Planning Acts (lecture) (P 6.1)	¹ The aim of the lecture is to provide students with an understanding in the theory of approaches, concepts and instruments of spatial development and its realisation on the local scale as well as to provide an overview of legal foundations, like the law providing guidelines of the federal law, the planning law of the federal states, the relevant special laws (e.g. the Federal Building Code, Nature Protection Law) and the regulations concerning regional planning). ² Special attention will be paid to the growing influence of the European Union in this respect. ³ Another focus of the course is the discussion of planning processes based on participation, communication and dialogue and of “soft instruments” like regional development strategies, contests and city networks as well as the discussion of new approaches which are increasingly used to implement regional plans and spatial structure plans.	lecture	3
Raumplanung und Planungsrecht (Vorlesung) (P 6.2)	¹ Im praktischen Teil sollen methodische Ansätze der Erstellung und Aufstellung von Regionalplänen und der notwendigen wissenschaftlichen Grundlagenarbeit (Regionalanalyse, Raumbbeobachtung, Evaluierung, Planerstellung) vermittelt werden. ² An konkreten Fallbeispielen sollen Erfahrungen mit den vielfältigen Aspekten der regionalen Planungspolitik und der Raumplanung auf regionaler Ebene vermittelt werden.	Übung	3
Spatial Development and Planning Acts (tutorial) (P 6.2)	¹ The tutorial offers the opportunity to practice methods used to create regional plans and to practice basic scientific approaches in planning, like regional analysis, spatial monitoring, evaluation and plan preparation. ² Case studies are used to gain experience of the numerous aspects of planning policy and spatial development on the regional	tutorial	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	scale.		
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Projektmanagement (Vorlesung) (P 6.3)	¹ In der Vorlesung werden neben einer Einführung in die BWL wird der Bereich der Unternehmenstypologie und der Standortwahl sowie die Unternehmensführung thematisiert. ² Schwerpunkte sind das strategische Management, Entscheidungsprozesse in Unternehmen sowie die marktorientierte Unternehmensführung. ³ Die verschiedenen betrieblichen Funktionsbereiche wie Beschaffung, Produktion, Marketing und Marktforschung, Organisation, Controlling, Investition und Finanzierung sowie Rechnungswesen werden anhand der Wertschöpfungskette erläutert. ⁴ Der zweite Kursteil thematisiert das Projektmanagement anhand geeigneter Instrumente zur Konzeption, Planung, Durchführung und Kontrolle von Projekten.	Vorlesung	3
Fundamentals in Economics and Project Management (lecture) (P 6.3)	¹ In the lecture the course focuses, next to the introduction, on the enterprise typology and the choice of locations is brought to discussion as well management topics. ² Emphasis is the strategic management, the decision-making processes in enterprises and market-focused management. ³ The different operational functions such as procurement, production, marketing and market-analysis, organization, controlling, investment and financing as well as accounting are described on the basis the of the value chain. ⁴ The second part of the course focuses on the project-management basically on instruments for conception, planning, realisation and control of projects.	lecture	3
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Projektmanagement (Übung) (P 6.4)	Die Übung vertieft das theoretische Wissen anhand von anwendungsbezogenen Fallstudien.	Übung	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Fundamentals in Economics and Project Management (tutorial) (P 6.4)	The exercises will delve the theoretical basics by case studies.	tutorial	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 7 (P 7):			12
Integrative Geographie 1	In diesem Modul werden die bisher erworbenen theoretischen und methodischen sowie fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten integrativ zusammengeführt und praktisch angewendet.		
Integrative Geography 1	The knowledge and skills which were taught in the other modules are combined to enable an integrative and practical treatment of problems and questions occurring in the field of Human and Physical Geography.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Integratives Projektseminar (P 7.1)	¹ In der Lehrveranstaltung soll in kleinen Gruppen ein praxisnahes geographisches Projekt (incl. Ausschreibung, Angebot, Durchführung und Abschluss) integrativ bearbeitet werden. ² Hierfür werden sowohl physische wie anthropo-geographische Aspekte der Problemstellung gemeinsam behandelt. ³ Dabei kommen die bisher erworbenen theoretischen und methodischen sowie fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Einsatz. ⁴ Die Arbeitsergebnisse der Gruppen werden schriftlich zusammengefasst, präsentiert und diskutiert.	Seminar	6
Integrative Project Course (P 7.1)	¹ The main objective of this course is to integratively conduct application-oriented geographical projects (incl. call for tender, proposal, quotations, implementation and delivery). ² For this purpose aspects of Physical and Human Geography are treated in combination. ³ Acquired theoretic-	Seminar	6

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	cal, methodological and factual knowledge and skills are applied. ⁴ The results of the projects are documented, presented and discussed.		
Umweltmanagement (Vorlesung) (P 7.2)	¹ In der Vorlesung wird im Zusammenhang mit dem Globalen Wandel (Globale Umweltveränderungen, Demographische Entwicklung, Globalisierung der Wirtschaft) auf die Kreisläufe von Stoffen und Energie im regionalen bis globalen Maßstab eingegangen. ² Inhaltliche Schwerpunkte sind die räumlichen und zeitlichen Verteilungsmuster von Prozessen und Ressourcen, die Auswirkungen anthropogener Eingriffe auf die Ressourcen und ihre Verfügbarkeit, Managementstrategien zu ihrer nachhaltigen Nutzung sowie Naturrisiken und ihre Veränderung. ³ Dies geschieht unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Dimension der Nachhaltigkeit einschließlich der politischen Rahmenbedingungen.	Vorlesung	3
Environmental Management (lecture) (P 7.2)	¹ The lecture teaches within the context of Global Change (e.g. Global Environmental Change, demographic development, globalisation of economy) the cycles of matter and energy on the regional and global scale. ² Special emphasis is given to the following subjects: spatial and temporal distribution of processes and resources, human impacts on the availability of resources, strategies for sustainable management, and natural risks. ³ These topics are taught considering the ecological, economical and social aspects of sustainability within the scope of different political boundary conditions.	lecture	3
Umweltmanagement (Praktikum) (P 7.3)	¹ Im Praktikum werden ausgewählte Fallbeispiele zu Fragestellungen des nachhaltigen Managements von Naturressourcen und -risiken auf regionaler und globaler Skala be-	Praktikum	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	handelt. ² Dies basiert auf Methoden der Datensammlung und -bewertung und der Anwendung geeigneter Analyseverfahren. ³ Ziel ist die Erarbeitung von Handlungsoptionen für die nachhaltige Nutzung der verfügbaren Ressourcen und das Management von Naturrisiken im Rahmen der politischen und sozioökonomischen Vorgaben.		
Environmental Management (lab course) (P 7.3)	¹ Case studies for sustainable management of natural resources and risks on a regional and global scale are addressed in the lab course. ² Suitable methods of data collection, their evaluation and assimilation into appropriate analysis models are applied. ³ Options for a sustainable use of resources and their risk-oriented management are achieved considering different political and socio-economical boundary conditions.	lab course	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 8 (P 8):			18
Integrative Geographie 2	¹ In diesem Modul werden die bisher erworbenen theoretischen und methodischen sowie fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten integrativ zusammengeführt und angewendet. ² Besonderes Lernziel ist die wissenschaftliche Bearbeitung von Fragestellungen sowie deren angemessene Dokumentation und Präsentation.		
Integrative Geography 2	¹ The knowledge and skills which were taught in the other modules are combined to enable an integrative treatment of problems and questions occurring in the field of Human and Physical Geography. ² The main objective focuses on the scientific solving, documentation and presentation of problems.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Präsentation, Moderation und Mediation (P 8.1)	¹ Kommunikative Kompetenz, Fähigkeiten in der Gruppenmoderation und in der Gesprächsführung, das zielgerichtete Führen von Arbeitsgruppen sowie Fertigkeiten in der Präsentation gewinnen als ‚soft skills‘ im Berufsbild Geographie an Bedeutung. Insbesondere komplexe Planungs- und kollektive Entscheidungsprozesse in einer zunehmend differenzierten Gesellschaft erfordern den Einsatz neuer Instrumente, Methoden und Techniken. ² Ziel der Übung ist es, einen Überblick über das moderne Methodenset dialogorientierter Planung, Konzept- und Strategieentwicklung zu geben und ferner die Anwendung kommunikativer Planungsinstrumente, die Methoden der Moderation (für	Übung	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	Klein- und Großgruppen) und der Gesprächsführung, der Präsentations- und Kreativtechniken sowie Grundsätze der Mediation konkret einzuüben.		
Presentation, Moderation and Mediation (P 8.1)	¹ Competence in communication skills, group moderation, presentation and work group management („soft skills“) is an increasingly necessary part of successful career prospects. ² In particular the professional use of novel techniques and instruments for presentation and mediation is of growing importance to cope with complex planning and decision processes. ³ The tutorial gives an overview of modern methods of dialog-based planning, the development of concepts and strategies on the one hand, and exercises to apply dialog-based instruments, methods of moderation (of small and big groups), techniques of presentation and basics of mediation on the other hand.	tutorial	3
Hauptseminar (P 8.2)	Hauptseminare sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene, in denen unter aktiver studentischer Mitarbeit (Ausarbeitung und Vortrag eines umfangreichen Referates, Literaturstudium, Diskussionen) entweder Themen der allgemeinen Anthropogeographie und regionalen Geographie oder der Physischen Geographie und Umweltforschung vertiefend behandelt werden.	Seminar	3
Main Seminar (P 8.2)	¹ Main seminars are advanced courses, which extends aspects of Human and Regional Geography, or Physical Geography and Environmental Science in active cooperation with the students. ² This comprises the preparation and presentation of an extensive paper, literature studies, discussions etc.	seminar	3
Bachelorarbeit (P 8.3)	In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen,		9

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist, eine geographische Fragestellung eigenständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können.		
Bachelor thesis(P 8.3)	In the bachelor thesis the students should prove their ability to apply scientific methods on a geographical problem. They should work independently and finish in a given time.		9
Abschlussprüfung (P 8.4)	Prüfungsgegenstand der Abschlussprüfung ist die Bachelorarbeit.		3
Final examination (P 8.4)	Subject of oral examination is directly connected to the subjects covered in the written Bachelor thesis.		3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
<p>B. Wahlpflichtmodule:</p> <p>Es ist entweder der Wahlpflichtbereich A – Physische Geographie – mit den Wahlpflichtmodulen 1, 2, 5 und 6 oder der Wahlpflichtbereich B – Anthropogeographie – mit den Wahlpflichtmodulen 3, 4, 7 und 8 zu absolvieren.</p> <p>Wahl zwischen Wahlpflichtmodul 1 und Wahlpflichtmodul 3. Bei Wahl von WP 1 müssen auch WP 2 sowie WP 5 und WP 6, bei WP 3 auch WP 4 sowie WP 7 und WP 8 belegt werden.</p> <p>Wahl zwischen Wahlpflichtmodul 2 und Wahlpflichtmodul 4. Bei Wahl von WP 2 müssen auch WP 1 sowie WP 5 und WP 6, bei WP 4 auch WP 3 sowie WP 7 und WP 8 belegt werden.</p> <p>Wahl zwischen Wahlpflichtmodul 5 und Wahlpflichtmodul 7. Bei Wahl von WP 5 müssen auch WP 6 sowie WP 1 und WP 2, bei WP 7 auch WP 8 sowie WP 3 und WP 4 belegt werden.</p> <p>Wahl zwischen Wahlpflichtmodul 6 und Wahlpflichtmodul 8. Bei Wahl von WP 6 müssen auch WP 5 sowie WP 1 und WP 2, bei WP 8 auch WP 7 sowie WP 3 und WP 4 belegt werden.</p> <p style="text-align: right;">Insgesamt sind in den gewählten Wahlpflichtmodulen folgende ECTS-Punkte zu erwerben:</p> <p style="text-align: right;">30</p>			
Wahlpflichtmodul 1 (WP 1):			6
Angewandte Physische Geographie 1	¹ Das Modul vertieft die Inhalte der Pflichtmodule in der Physischen Geographie und beschäftigt sich mit ausgewählten angewandten Fragestellungen. ² Lernziel ist der Erwerb von Fähigkeiten zur Bearbeitung angewandter Fragestellungen in der Physischen Geographie.		
Applied Physical Geography 1	¹ The module extends the content of the obligatory modules and deals with selected applied questions of Physical Geography. ² The aim is the acquisition of specific skills to elaborate on applied questions in Physical Geography.		

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Angewandte Physische Geographie I (Vorlesung) (WP 1.1)	¹ Die Vorlesung behandelt Mess- und Auswerteverfahren zur Analyse und Bewertung spezieller angewandter Fragen der Physischen Geographie und gibt Grundlagen zur Ausarbeitung von Konzepten zu deren Bearbeitung. ² Es werden ausgewählte Beispiele aus den Themenfeldern Klimatologie, Landschaftsökologie, Hydrologie, Glaziologie, Hydrometeorologie, Bodenkunde und Geomorphologie erläutert.	Vorlesung	3
Applied Physical Geography I (lecture) (WP 1.1)	¹ The lecture teaches measurement and evaluation procedures for the analysis and assessment of specific applied questions in Physical Geography and provides the basis for the elaboration of concepts to work on these questions. ² Selected examples from the topics climatology, landscape ecology, hydrology, glaciology, hydrometeorology, soil science and geomorphology will be elucidated.	lecture	3
Angewandte Physische Geographie I (Praktikum) (WP 1.2)	¹ Das Praktikum ist vorlesungsbegleitend und behandelt exemplarisch die in der Vorlesung angesprochenen Verfahren und Fragestellungen. ² Dabei geht es um Messdatenerhebung, und -verarbeitung sowie Analyse und Bewertung.	Praktikum	3
Applied Physical Geography I (lab course) (WP 1.2)	¹ The lab course is aligned with the lecture and practically applies the methods and issues in the lecture using selected examples. ² Special emphasis is given to the collection and processing, analysis and evaluation of I data in the field of Physical Geography.	lab course	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Wahlpflichtmodul 2 (WP 2):			6
Spezielle Physische Geographie 1	¹ Das Modul vertieft die Inhalte der Pflichtmodule in der Physischen Geographie und beschäftigt sich mit ausgewählten inhaltlichen Fragestellungen. ² Lernziel ist der Erwerb von fachlichen Spezialkenntnissen in der Physischen Geographie.		
Specific Physical Geography 1	¹ The module extends the content of the obligatory modules and deals with selected factual questions of physical geography. ² The aim is the acquisition of specific knowledge in Physical Geography.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Spezielle Physische Geographie I: Landschaftsökologie (WP 2.1)	¹ Die Lehrveranstaltung umfasst die Lehrinhalte der Allgemeinen Landschaftsökologie. ² Aufbauend auf den Lehrveranstaltungen der Allgemeinen und Vertieften Physischen Geographie (1. und 2. Semester) beschäftigt sie sich in der Synthese mit den kausalen und funktionalen Wechselbeziehungen innerhalb und zwischen den natur- und nutzungsbedingten Landschaftskomponenten (Gestein, Klima, Relief, Wasser, Boden, Bios, Mensch) sowie dem Landschaftshaushalt. ³ Die Vorlesung enthält theoretische und methodologische Grundlagen der Struktur, Gliederung und Funktion von Landschaften sowie deren Betrachtung als Geoökosystem. ⁴ Die Arbeitsschritte in der geographischen Landschaftsforschung werden erläutert und an Beispielen demonstriert. ⁵ Globale bis regionale Fallbeispiele der Untersuchung des Landschaftshaushaltes werden behandelt.	Vorlesung	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Specific Physical Geography I: Landscape Ecology (WP 2.1)	<p>¹The course includes the contents of general landscape eco-logy. ²Based on the courses on general and specific Physical Geography (semester 1 and 2) it synthesises the causal and functional interrelations among and between the natural and anthropogenically altered landscape components (rocks, climate, relief, water, soil, bios, humans) and deals with the landscape balance. ³The lecture contains theoretical and methodological fundamentals of structure, formation and function of landscapes as well as a view on geo-ecosystems. ⁴The process steps of geographical landscape research are explained and demonstrated through examples. ⁵Global and regional examples of the analysis of landscape balance are given.</p>	lecture	3
Spezielle Physische Geographie II (WP 2.2)	<p>¹Die Lehrveranstaltung umfasst wechselnde Spezialvorlesungen der Physischen Geographie, die sich mit den Fragen der naturraumbezogenen Strukturen und Eigenschaften, Energie- und Stoffflüssen, Ressourcen und Risiken, Ordnungen und Gliederungen befassen. ²Die Vorlesung enthält signifikante physisch-geographische Inhalte entsprechend ihrer Spezialisierungsrichtung (z. B. Geographie des Hochgebirges, Quartärmorphologie, Glaziologie, spezielle Hydrologie, spezielle Klimatologie, Naturressourcen und Naturgefahren, Ökozonen der Erde).</p>	Vorlesung	3
Specific Physical Geography II (WP 2.2)	<p>¹The lecture treats changing specific topics of Physical Geography, which deal with natural factors related to structure and properties, energy and matter fluxes, resources and risks as well as order and formation. ²The lecture contains specific contents of the respective field of specialisation (e.g. Geography of High Mountain Regions, Hydrology,</p>	lecture	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	Quaternary Morphology, Glaciology, Climatology, Natural resources and Risks, Eco-zones).		

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Wahlpflichtmodul 3 (WP 3):			6
Angewandte Anthropogeographie 1	¹ Das Modul vertieft die Inhalte der Pflichtmodule in der Anthropogeographie und beschäftigt sich mit ausgewählten angewandten Fragestellungen. ² Lernziel ist der Erwerb von Fähigkeiten zur Bearbeitung angewandter Fragestellungen in der Anthropogeographie.		
Applied Human Geography 1	¹ The module extends the content of the obligatory modules and deals with selected applied questions of Human Geography. ² The aim is the acquisition of specific skills to elaborate on applied questions in Human Geography.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Angewandte Anthropogeographie I (WP 3.1)	¹ Die Vorlesung bereitet die oben genannten Inhalte theoretisch auf. ² Dabei werden ausgewählte Erdräume bzw. gesellschaftliche Raumkategorien wie Länder, Ländergruppen oder Regionen untersucht, wobei physio-, anthropo- oder ökogeographische Aspekte im Vordergrund stehen. ³ Weitere Schwerpunkte liegen in räumlichen Strukturen und Entwicklungen, Lokalisations- und Organisationsformen, Standortfaktoren und Raumwirksamkeit von Unternehmen ausgewählter Branchen sowie im raumrelevanten Verhalten ihrer Stakeholder.	Vorlesung	3
Applied Human Geography I (lecture) (WP 3.1)	¹ The lecture teaches the theoretical background. ² Selected parts of earth's surface or rather social spatial categories like countries, groups of countries or regions are analyzed, with aspects of Physical Geography, Human Geography or eco-geography being the centre of attention. ³ In addition	lecture	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	forms of localization and organisation, environmental factors and the spatial effectiveness of business enterprises from selected sectors as well as the behaviour in space of their stakeholders are analyzed.		
Angewandte Anthropogeographie I (Praktikum) (WP 3.2)	¹ Das vorlesungsbegleitende Praktikum bietet einen Einblick in die praktische Arbeit. ² Dies beinhaltet die Fähigkeiten der Recherche, Aufbereitung und Analyse von Daten und ihrer grafischen Präsentation sowie die Entwicklung von Modellen und -simulationen.	Praktikum	3
Applied Human Geography I (lab course) (WP 3.2)	¹ The lab course is aligned with the lecture and teaches the practical labour. ² Skills and tools for data collection, processing, analysis and visualisation will be taught. ³ Furthermore, models and simulations of different scale will be developed.	lab course	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Wahlpflichtmodul 4 (WP 4):			6
Spezielle Anthropogeographie 1	¹ Das Modul vertieft die Inhalte der Pflichtmodule in der Anthropogeographie und beschäftigt sich mit ausgewählten inhaltlichen Fragestellungen sowie deren Veranschaulichung im Gelände. ² Lernziel ist der Erwerb von fachlichen Spezialkenntnissen in der Anthropogeographie.		
Specific Human Geography 1	¹ The module extends the content of the obligatory modules and deals with selected factual questions of Human Geography as well as their exemplification in the field. ² The aim is the acquisition of specific knowledge in Human Geography.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Spezielle Anthropogeographie I: Internationale Wirtschaftsräume (WP 4.1)	¹ In der Veranstaltung steht die Weltwirtschaft im Globalisierungsprozess im Vordergrund. ² Grundlegend werden hier räumliche Ordnungsmuster im globalen Maßstab und die Messung von Internationalität und Globalität vorgestellt. ³ Anschließend vertieft die Betrachtung von Formen und Strukturen des Welthandels, Protektionismus als ordnungspolitischem Leitbild, Regionalisierung und Blockbildung, der neuen Welthandelsordnung u.ä. die institutionellen und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen unternehmerischen Handelns. ⁴ Mit den Aufgaben, Funktionen und Instrumenten des internationalen Managements, dem Ablauf des Internationalisierungsprozess, den strategischen Entscheidungsfeldern des	Vorlesung	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	,Going International', Länderrisiken und unternehmerischem Risikomanagement, den Spannungs- und Problemfeldern der internationale Unternehmenstätigkeit u.a.m. folgen darauf eher mikrotheoretische Inhalte mit hoher Anwendungsorientierung.		
Specific Human Geography I: International Markets (WP 4.1)	¹ The course handles the world economy against the background of globalisation. ² First, it introduces basic principles to structure the global economy in spatial perspective as well as to measure internationality and globalism. ³ Discussing the differing forms and patterns of international trade, protectionism, regionalisation and bloc formation, GATT, WTO etc. then deepens the understanding of the institutional and economic-political conditions of international economic action. ⁴ Finally, the course turns to a rather practically experienced orientation and discusses contents like the functions and instruments of international management, the course of action of the internalisation process, the strategic fields of the ,going international', country risks and risk management as well as the areas of conflict and difficulties of international business.	lecture	3
Spezielle Anthropogeographie II: Sozialgeographie (WP 4.2)	¹ Die Vorlesung beschäftigt sich mit dem Verhältnis von Gesellschaft und Erdrum und geht von disziplinhistorischen Perspektiven sowie unterschiedlichen aktuellen Forschungsstandpunkten Fragen zur Organisation von Gesellschaften in räumlicher Hinsicht nach. ² Auch wird die Bedeutung des Raumes für das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen in kulturellen und politischen Kontexten behandelt. ³ Dabei wird auf die sich verändernden Verhältnisse der Gesellschaft-Raum-Beziehung ins-	Vorlesung	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
	besondere durch die Globalisierung der Lebenskontexte eingegangen.		
Specific Human Geography II: Social Geography (WP 4.2)	<p>¹The lecture develops a common understanding of the relationship between society and geographical space from a historical point of view. ²It too includes different present research approaches concerning the organisation of societies in a spatial perspective. ³The meaning of space for the coexistence of mankind in different cultural and political contexts will be pointed out too. ⁴In particular the changing conditions of society-space relations due to the globalisation processes will be discussed.</p>	lecture	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Wahlpflichtmodul 5 (WP 5):			12
Angewandte Physische Geographie 2	Das Modul vertieft anhand von praxisnahen Beispielen Problemstellungen und methodische Herangehensweisen der Angewandten Physischen Geographie unter besonderer Berücksichtigung des Alpenraums.		
Applied Physical Geography 2	Using practical examples the module extends problem areas and methodological approaches of Applied Physical Geography with special emphasis to the alpine region.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Angewandte Physische Geographie II (Vorlesung) (WP 5.1)	¹ Die Vorlesung enthält für den Alpenraum relevante physisch-geographische Inhalte. ² Behandelt werden Entwicklung und aktueller Zustand des Naturraumes und der Geoökofaktoren. ³ Besondere Berücksichtigung finden Konzepte zum Umgang mit den Naturressourcen und -risiken.	Vorlesung	3
Applied Physical Geography II (lecture) (WP 5.1)	¹ The lecture teaches facts of Physical Geography especially relevant for the Alps. ² It treats the development and the present state of nature and geo-ecofactors with the facial point on concepts to deal with natural resources and risks.	lecture	3
Angewandte Physische Geographie II (Praktikum) (WP 5.2)	¹ Das Praktikum vertieft die Vorlesungsinhalte anhand von praktischen Beispielen unter besonderer Berücksichtigung von Naturschutzaspekten und Fragen des Nutzungs- und Risikomanagements. ² Dazu gehören Einschätzungen der Folgen menschlicher Eingriffe anhand der Ergebnisse von Simulationen.	Praktikum	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Applied Physical Geography II (lab course) (WP 5.2)	¹ The lab and field course is aligned with the lecture and deepens the content of the lecture following application-oriented examples focussed on nature protection as well as use and risk management. ² This includes estimation of consequences if human interference based on the results of computer simulations.	lab course	3
Physisch-Geographisches Projektseminar (WP 5.3)	¹ In der Lehrveranstaltung soll in kleinen Gruppen ein praxisnahes physisch-geographisches Projekt (incl. Ausschreibung, Angebot, Durchführung und Abschluss) bearbeitet werden. ² Die bislang im Studium erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten kommen integrativ zum Einsatz. ³ Hierfür werden zunächst die für die Fragestellung notwendigen theoretischen Kenntnisse erarbeitet. ⁴ Weitere Schritte beinhalten z. B. Untersuchungen im Gelände mit den Methoden der phys. Geographie (Entnahme und Analyse von Geländeproben, Fernerkundung) sowie die Aufnahme und Bearbeitung von Daten mit adäquater Software. ⁵ In Seminarform werden die Ergebnisse zusammengetragen, präsentiert und diskutiert.	Seminar	6
Project Course in Physical Geography (WP 5.3)	¹ In the Physical Geography an applied project (incl. call for tender, proposal, quotations, implementation and delivery) is conducted in small groups. ² In a first step the theoretical methods are taught. ³ Further steps include field methods of the Physical Geography and remote sensing as well as data processing with adequate software. ⁴ During the seminar the results will be presented and discussed.	seminar	6

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung:	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte:
I	II	III	IV
Wahlpflichtmodul 6 (WP 6):			6
Spezielle Physische Geographie 2	Schwerpunkt dieses Moduls ist die Veranschaulichung und Vertiefung ausgewählter physisch geographischer und umweltrelevanter Fragestellungen im Gelände.		
Specific Physical Geography 2	The module emphasis on the visualisation and the extension of selected physical geographic and environmental problems as well as their exemplification in the field.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Große Physisch-Geographische Exkursion (Seminar) (WP 6.1)	¹ Im Vorbereitungsseminar sollen die Studenten einen Überblick über das Exkursionsgebiet erhalten. ² In kurzen Referaten werden die physisch geographischen Bedingungen und Umweltfaktoren erarbeitet.	Seminar	3
Extended field excursion in Physical Geography (seminar)(WP 6.1)	¹ The preparatory course gives an overview of the field trip region. ² Discussions based on short presentations elaborate the physical geographic and environmental conditions.	seminar	3
Große Physisch-Geographische Exkursion (Exkursion) (WP 6.2)	¹ Große Exkursionen dauern mindestens 10 Tage. ² Ziel ist es, den Studenten vor Ort die physisch geographischen und umweltrelevanten Gegebenheiten und Zusammenhänge in einem größeren Raum zu vermitteln. ³ Neben der Geländearbeit gehört hierzu auch der Besuch von Institutionen, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen.	Exkursion	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung:	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte:
I	II	III	IV
Extended field excursion in Physical Geography (WP 6.2)	¹ The extended excursion of a minimum duration of 10 days puts across the physical geographic and environmental situation and relations of a larger region through practical experience. ² It contains field work as well as visits of relevant institutions, organisations and companies.	excursion	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
Wahlpflichtmodul 7 (WP 7):			12
Angewandte Anthropogeographie 2	¹ Das Modul vertieft die Inhalte der Pflichtmodule in der Anthropogeographie und beschäftigt sich mit angewandten Fragestellungen in der Region München. ² Lernziel ist der Erwerb von Fähigkeiten zur Bearbeitung angewandter Fragestellungen in der Anthropogeographie.		
Applied Human Geography 2	¹ The module extends the content of the obligatory modules and deals with selected applied questions related to the city region of Munich. ² The aim is the acquisition of specific skills to elaborate on applied questions in Human Geography.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Angewandte Anthropogeographie II (Vorlesung) (WP 7.1)	¹ Die Vorlesung enthält die für die Region München relevanten anthropogeographischen Inhalte. ² Behandelt werden Themen zur aktuellen Situation und Entwicklung unter anderem des Verkehrs, des Immobiliensektors, des Verhältnisses von Stadt und Umland, der Wissensökonomie und des demographischen Wandels.	Vorlesung	3
Applied Human Geography II (lecture) (WP 7.1)	¹ The lecture teaches facts of Human Geography especially relevant for the city region of Munich. ² It treats topics of present situation and further development of transportation, real estate markets, the relationship between the city and the region, the knowledge economy and demographic change.	lecture	3
Angewandte Anthropo-	¹ Das Praktikum vertieft die Vorlesungsinhalte anhand von	Praktikum	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte
I	II	III	IV
graphie II (Praktikum) (WP 7.2)	praktischen Beispielen unter besonderer Berücksichtigung der Einschätzung künftiger Entwicklungen mit Hilfe von Modellen und Szenarien. ² Ergänzt wird die praktische Arbeit durch Besuche bei relevanten Institutionen.		
Applied Human Geography II (lab course) (WP 7.2)	¹ The lab and field course is aligned with the lecture and extends the content of the lecture following application-oriented examples on the assessment of future developments by elaborating models and scenarios. ² Applicatory studies will be supplemented by visits of relevant institutions.	lab course	3
Anthropogeographie-Projektseminar (WP 7.3)	¹ In der Anthropogeographie verbinden Projektseminare theoretische Grundlagen der Anthropogeographie mit empirischen Arbeiten, d.h. der Anwendung geographischer Kenntnisse und Arbeitsmethoden bei der Struktur- und Prozessanalyse eines konkreten Raumes oder der Bearbeitung bestimmter räumlicher Probleme. ² Sie bestehen aus Arbeitssitzungen und Geländearbeiten (Kartierungen, Befragungen, Beobachtungen, Datenauswertung).	Seminar	6
Project course in Human Geography (WP 7.3)	¹ In Human Geography applied seminars combine theoretical knowledge of Human Geography with empirical work. ² Geographical knowledge and work methods are applied to the structure and process analysis of a definite space or to particular spatial problems. ³ An applied seminar comprises both meetings in the way of seminars and practical work like drawing up maps, questionings, observations, data analysis etc.	seminar	6

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung:	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte:
I	II	III	IV
Wahlpflichtmodul 8 (WP 8):			6
Spezielle Anthropogeographie 2	Schwerpunkt dieses Moduls ist die Veranschaulichung und Vertiefung ausgewählter anthropogeographischer Fragestellungen im Gelände.		
Specific Human Geography 2	The module emphasis on the visualisation and the extension of selected human geographic problems as well as their exemplification in the field.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Große Anthropogeographische Exkursion (Seminar) (WP 8.1)	¹ Im Vorbereitungsseminar zur großen Anthropogeographischen Exkursion sollen die Studenten einen Überblick über das Exkursionsgebiet erhalten. ² In kurzen Referaten werden anthropogeographischen Bedingungen erarbeitet.	Seminar	3
Extended field excursion in Human Geography (seminar) (WP 8.1)	³ The preparatory course gives an overview of the field trip region. ⁴ Discussions based on short presentations elaborate the physical geographic conditions.	seminar	3
Große Anthropogeographische Exkursion (Exkursion) (WP 8.2)	¹ Große Exkursionen dauern mindestens 10 Tage. ² Ziel ist es, den Studenten vor Ort die anthropogeographischen Gegebenheiten und Zusammenhänge in einem größeren Raum zu vermitteln. ³ Neben der Geländearbeit gehört hierzu auch der Besuch von Institutionen, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen.	Exkursion	3
Extended field excursion in Human Geography (excursion) (WP 8.2)	¹ The extended excursion of a minimum duration of 10 days puts across the geographical and economic situation and relations of a larger region through practical experience. ² It	excursion	3

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung:	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte:
I	II	III	IV
	contains field work as well as visits of relevant institutions, organisations and companies.		

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18	
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17		
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
6 Bachelorstudiengang Geographie																		180
1. Fachsemester																	30	
1.	keine	P	P 1	Grundlagen der Geographie	WS					regelmäßige Teilnahme an P 1.1 bis P 1.4	MP, GOP	Klausur	180 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	12	
		P	P 1.1			keine	Einführung in die Physische Geographie (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)	
		P	P 1.2			keine	Einführung in die Physische Geographie (Übung)	Übung	2								(3)	
		P	P 1.3			keine	Einführung in die Anthropogeographie (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)	
		P	P 1.4			keine	Einführung in die Anthropogeographie (Übung)	Übung	2								(3)	
	keine	P	P 2	Methoden der Geographie 1	WS												(18)	
1.		P	P 2.1			keine	Einführung in Geographische Informationssysteme und Thematische Kartographie (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an P 2.1 und P 2.2	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6 (3+3)	
		P	P 2.2			keine	Einführung in Geographische Informationssysteme und Thematische Kartographie (Praktikum)	Praktikum	2									
1.		P	P 2.3			keine	Einführung in Statistik und EDV (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an P 2.3 und P 2.4	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6 (3+3)	
		P	P 2.4			keine	Einführung in Statistik und EDV (Praktikum)	Praktikum	2									

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (W/P)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
1.		P	P 2.5			keine	Methoden der Empirischen Sozialforschung (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an P 2.5 und P 2.6	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6 (3+3)
		P	P 2.6			keine	Methoden der Empirischen Sozialforschung (Übung)	Übung	2								
2. Fachsemester																	30
2.	keine	P	P 3	Vertiefte Geographie	SS					regelmäßige Teilnahme an P 3.1 bis P 3.5	MP	Klausur	225 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	15
		P	P 3.1			keine	Vertiefte Physische Geographie I: System Erde: Gestein-Relief-Boden	Vorlesung	2								(3)
		P	P 3.2			keine	Vertiefte Physische Geographie II: System Erde: Klima-Wasser-Vegetation	Vorlesung	2								(3)
		P	P 3.3			keine	Vertiefte Anthropogeographie I: Allgemeine Wirtschaftsgeographie	Vorlesung	2								(3)
		P	P 3.4			keine	Vertiefte Anthropogeographie II: Allgemeine Stadtgeographie	Vorlesung	2								(3)
		P	P 3.5			keine	Theoretische Geographie	Vorlesung	2								(3)
	keine	P	P 4	Methoden der Geographie 2	SS												(15)
2.		P	P 4.1			keine	Kleine Exkursionen	Exkursion	2	regelmäßige Teilnahme an P 4.1	MTP	Exkursionsbericht	6 Tage Protokoll 5.000 Zeichen pro Tag	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (W/P)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
2.		P	P 4.2			keine	Einführung in die Umwelt-Fernerkundung (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an P 4.2 und P 4.3	MTP	Klausur und Hausarbeit	60 Minuten und 20.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	3
		P	P 4.3			keine	Einführung in die Umwelt-Fernerkundung (Praktikum)	Praktikum	2								
2.		P	P 4.4			keine	Geländepraktikum Physische Geographie	Praktikum	2	regelmäßige Teilnahme an P 4.4	MTP	Praktikumsbericht	20.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	3
2.		P	P 4.5			keine	Geländepraktikum Anthropogeographie	Praktikum	2	regelmäßige Teilnahme an P 4.5	MTP	Praktikumsbericht	20.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	3
3. Fachsemester																	30
	keine	P	P 5	Instrumente der Geographie	WS												(18)
3.		P	P 5.1			keine	Labormethoden der Physischen Geographie (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an P 5.1 und P 5.2	MTP	Klausur und Hausarbeit	60 Minuten und 20.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	6 (3+3)
		P	P 5.2			keine	Labormethoden der Physischen Geographie (Praktikum)	Praktikum	2								
3.		P	P 5.3			erfolgreiche Teilnahme an P 2.1 und P 2.2	Spezielle Geographische Informationssysteme (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an P 5.3 und P 5.4	MTP	Klausur und Übungsaufgaben	60 Minuten und 30 - 60 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6 (3+3)
		P	P 5.4			erfolgreiche Teilnahme an P 2.1 und P 2.2	Spezielle Geographische Informationssysteme (Praktikum)	Praktikum	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
3.		P	P 5.5			erfolgreiche Teilnahme an P 2.3 und P 2.4	Spezielle Statistik und EDV (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an P 5.5 und P 5.6	MTP	Klausur und Übungsaufgaben	60 Minuten und 30 - 60 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6 (3+3)
		P	P 5.6			erfolgreiche Teilnahme an P 2.3 und P 2.4	Spezielle Statistik und EDV (Praktikum)	Praktikum	2								
Wahl zwischen Wahlpflichtmodul 1 und Wahlpflichtmodul 3. Bei Wahl von WP 1 müssen auch WP 2 sowie WP 5 und WP 6 , bei WP 3 auch WP 4 sowie WP 7 und WP 8 belegt werden. (Es ist entweder der Wahlpflichtbereich A - Physische Geographie - mit den Wahlpflichtmodulen 1, 2, 5 und 6 oder der Wahlpflichtbereich B - Anthropogeographie - mit den Wahlpflichtmodulen 3, 4, 7 und 8 zu absolvieren.)																	
3.	keine	WP	WP 1	Angewandte Physische Geographie 1	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 1.1 und WP 1.2	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		WP	WP 1.1			keine	Angewandte Physische Geographie I (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		WP	WP 1.2			keine	Angewandte Physische Geographie I (Praktikum)	Praktikum	2								(3)
3.	keine	WP	WP 3	Angewandte Anthropogeographie 1	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 3.1 und WP 3.2	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		WP	WP 3.1			keine	Angewandte Anthropogeographie I (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		WP	WP 3.2			keine	Angewandte Anthropogeographie I (Praktikum)	Praktikum	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
Wahl zwischen Wahlpflichtmodul 2 und Wahlpflichtmodul 4. Bei Wahl von WP 2 müssen auch WP 1 sowie WP 5 und WP 6, bei WP 4 auch WP 3 sowie WP 7 und WP 8 belegt werden. (Es ist entweder der Wahlpflichtbereich A - Physische Geographie - mit den Wahlpflichtmodulen 1, 2, 5 und 6 oder der Wahlpflichtbereich B - Anthropogeographie - mit den Wahlpflichtmodulen 3, 4, 7 und 8 zu absolvieren.)																	
	keine	WP	WP 2	Spezielle Physische Geographie 1	WS												(6)
3.		WP	WP 2.1			erfolgreiche Teilnahme an P 1	Spezielle Physische Geographie I: Landschaftsökologie	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 2.1	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
3.		WP	WP 2.2			erfolgreiche Teilnahme an P 1	Spezielle Physische Geographie II	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 2.2	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
	keine	WP	WP 4	Spezielle Anthropogeographie 1	WS												(6)
3.		WP	WP 4.1			erfolgreiche Teilnahme an P 1	Spezielle Anthropogeographie I: Internationale Wirtschaftsräume	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 4.1	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
3.		WP	WP 4.2			erfolgreiche Teilnahme an P 1	Spezielle Anthropogeographie II: Sozialgeographie	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 4.2	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
4. Fachsemester																	30
	keine	P	P 6	Raumplanung	SS												(12)
4.		P	P 6.1			keine	Raumplanung und Planungsrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an P 6.1 und P 6.2	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6 (3+3)
		P	P 6.2			keine	Raumplanung und Planungsrecht (Übung)	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
4.		P	P 6.3			keine	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Projektmanagement (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an P 6.3 und P 6.4	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6 (3+3)
		P	P 6.4			keine	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Projektmanagement (Übung)	Übung	2								
Wahl zwischen Wahlpflichtmodul 5 und Wahlpflichtmodul 7. Bei Wahl von WP 5 müssen auch WP 6 sowie WP 1 und WP 2 , bei WP 7 auch WP 8 sowie WP 3 und WP 4 belegt werden. (Es ist entweder der Wahlpflichtbereich A - Physische Geographie - mit den Wahlpflichtmodulen 1, 2, 5 und 6 oder der Wahlpflichtbereich B - Anthropogeographie - mit den Wahlpflichtmodulen 3, 4, 7 und 8 zu absolvieren.)																	
	keine	WP	WP 5	Angewandte Physische Geographie 2	SS												(12)
4.		WP	WP 5.1			keine	Angewandte Physische Geographie II (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.1 und WP 5.2	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6 (3+3)
		WP	WP 5.2			keine	Angewandte Physische Geographie II (Praktikum)	Praktikum	2								
4.		WP	WP 5.3			erfolgreiche Teilnahme an P 4.4	Physisch-geographisches Projektseminar	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.3	MTP	Hausarbeit und Referat	20.000 Zeichen und 30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
	keine	WP	WP 7	Angewandte Anthropogeographie 2	SS												(12)
4.		WP	WP 7.1			keine	Angewandte Anthropogeographie II (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 7.1 und WP 7.2	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6 (3+3)
		WP	WP 7.2			keine	Angewandte Anthropogeographie II (Praktikum)	Praktikum	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
4.		WP	WP 7.3			erfolgreiche Teilnahme an P 4.5	Anthropogeographisches Projektseminar	Seminar	4	regelmäßige Teilnahme an WP 7.3	MTP	Hausarbeit und Referat	20.000 Zeichen und 30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
Wahl zwischen Wahlpflichtmodul 6 und Wahlpflichtmodul 8. Bei Wahl von WP 6 müssen auch WP 5 sowie WP 1 und WP 2 , bei WP 8 auch WP 7 sowie WP 3 und WP 4 belegt werden. (Es ist entweder der Wahlpflichtbereich A - Physische Geographie - mit den Wahlpflichtmodulen 1, 2, 5 und 6 oder der Wahlpflichtbereich B - Anthropogeographie - mit den Wahlpflichtmodulen 3, 4, 7 und 8 zu absolvieren.)																	
	keine	WP	WP 6	Spezielle Physische Geographie 2	SS												(6)
4.		WP	WP 6.1			keine	Große Physisch-Geographische Exkursion (Seminar)	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 6.1 und WP 6.2	MTP	Referat und Exkursionsbericht	30 Minuten und 20.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	6 (3+3)
		WP	WP 6.2			keine	Große Physisch-Geographische Exkursion (Exkursion)	Exkursion	2								
	keine	WP	WP 8	Spezielle Anthropogeographie 2	SS												(6)
4.		WP	WP 8.1			keine	Große Anthropogeographische Exkursion (Seminar)	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 8.1 und WP 8.2	MTP	Referat und Exkursionsbericht	30 Minuten und 20.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	6 (3+3)
		WP	WP 8.2			keine	Große Anthropogeographische Exkursion (Exkursion)	Exkursion	2								
5. Fachsemester																	30
	keine	P	P 7	Integrative Geographie 1	WS												(12)
5.		P	P 7.1			keine	Integratives Projektseminar	Seminar	4	regelmäßige Teilnahme an P 7.1	MTP	Referat und Hausarbeit	30 Minuten und 20.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	6
5.		P	P 7.2			keine	Umweltmanagement (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an P 7.2 und P 7.3	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6 (3+3)
		P	P 7.3			keine	Umweltmanagement (Praktikum)	Praktikum	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (W/P)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
6. Fachsemester																	30
	keine	P	P 8	Integrative Geographie 2	SS												(18)
6.		P	P 8.1			keine	Präsentation, Moderation und Mediation	Praktikum	2	regelmäßige Teilnahme an P 8.1	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
6.		P	P 8.2			keine	Hauptseminar	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an P 8.2	MTP	Referat und Hausarbeit	30 Minuten und 20.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	3
6.		P	P 8.3			erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 7	Bachelorarbeit				MTP, BAA	Bachelorarbeit	10 Wochen 80.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	9
6.		P	P 8.4			erfolgreiche Teilnahme an P 8.3	Abschlussprüfung				MTP, AP	mündliche Prüfung	30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
Nebenfach lt. Nebenfachsatzung																	
Erläuterungen																	
<u>Zu Spalte 1:</u>																	
Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.																	
<u>Zu Spalte 12:</u>																	
MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung / BAA = Bachelorarbeit / AP = Abschlussprüfung Sind mehrere Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichnet, muss nur mindestens eine der gekennzeichneten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen als Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden werden.																	
<u>Zu Spalte 17:</u>																	
Für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugleich Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).																	
<u>Zu Spalte 18:</u>																	
Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle